

**Amtschefkonferenz der Wirtschaftsministerkonferenz
am 5. Dezember 2017 in Berlin**

TOP 7.1

**Verpflichtung zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen
bei öffentlichen Ausschreibungen**

**Bericht des Arbeitskreises Umweltschutz zum Schreiben des Vorsitzenden der
Bauministerkonferenz vom 29.06.2017: „Empfehlungen der
Umweltministerkonferenz zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen bei
öffentlichen Ausschreibungen“**

Die Bauministerkonferenz bittet mit Schreiben des Vorsitzenden der Bauministerkonferenz vom 29.06.2017 die Konferenz der Amtschefs der Wirtschaftsministerkonferenz sich zu der Frage zu positionieren, ob und inwieweit das Vergaberecht für Zwecke der Feinstaubreduzierung instrumentalisiert werden soll.

Anlass für das Schreiben der Bauministerkonferenz ist ein Beschluss der 83. Umweltministerkonferenz vom Herbst 2014. Die Umweltministerkonferenz (UMK) hat Empfehlungen zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen, im verwaltungsinternen Einsatz und in Gebieten mit hoher Feinstaubbelastung beschlossen. In den Empfehlungen der UMK wird die Forderung nach emissionsarmen Baumaschinen im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen in das Ermessen des öffentlichen Auftraggebers gestellt.

In den Ländern wird die Thematik unterschiedlich gehandhabt. Während zum Beispiel Berlin und Bremen bei ihren Bauausschreibungen emissionsarme Baumaschinen fordern, verlangt dies Sachsen nur für Baumaßnahmen in abgegrenzten Teilen der drei Großstädte des Landes.

Baden-Württemberg und Bayern haben Verordnungen erlassen, deren Geltungsbereich den Einsatz von Baumaschinen (zum Beispiel Minibagger, Walzen, Bagger, Raupen) mit Dieselmotoren über 18 kW Leistung (Baden-Württemberg) beziehungsweise 19 kW (Bayern) auf Baustellen in Umweltzonen innerhalb von Gebieten, in welchen gemäß § 47 Abs. 1 BImSchG ein Luftreinhalteplan wegen einer Feinstaubgrenzwertüberschreitung oder der Gefahr einer Grenzwertüberschreitung in Kraft ist (Luftreinhaltegebiete) erfasst.

Die Bauministerkonferenz führt in dem genannten Schreiben vom Juni 2017 unter anderem aus, dass durch das Vergaberecht nicht sämtliche Schwierigkeiten anderer Politikbereiche gelöst werden können. „Wenn wie in diesem Fall das Vergaberecht instrumentalisiert wird, um Ziele anderer Politikbereiche umzusetzen, wird die Vergabe von Bauaufträgen durch öffentliche Bauaufträge unnötigerweise bürokratischer und fehleranfälliger.“

Weiter führt das Schreiben des Vorsitzenden der Bauministerkonferenz aus: „Würden Anforderungen an emissionsarme Baumaschinen in der Leistungsbeschreibung in allen Fällen verbindlich vorgeschrieben, würde dies die anbietende Bauwirtschaft vor wirtschaftliche Schwierigkeiten stellen.“ Zusammenfassend wertet die Bauministerkonferenz eine zwingende umfassende Vorgabe bei öffentlichen Ausschreibungen als wettbewerbsverengend, mittelstandsfeindlich, baukostentreibend.

Die Bauministerkonferenz ist der Auffassung, dass sich Regelungen zum Einsatz emissionsarmer Baumaschinen nicht ausschließlich auf öffentliche Aufträge beziehen sollten und spricht sich dafür aus, den Sachverhalt und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen in allgemeingültigen Vorschriften zu regeln. Auf diese Weise können die erforderlichen Maßnahmen sichergestellt und die beabsichtigten Effekte verstärkt werden. „Luftqualität muss nicht nur bei öffentlichen Bauaufträgen geschützt werden. Deshalb müssen Regelungen zur Feinstaubreduzierung nicht im Vergaberecht, sondern im dafür einschlägigen Fachrecht – insbesondere Immissionsschutz-, Arbeitsschutzrecht – getroffen werden.“

Für Baumaschinen gelten die europäischen Emissionsgrenzwerte der EU-Richtlinie 97/68/EG und der EU-Verordnung 2016/1628. Ab 2019/2020 wird die europäische Abgasstufe V in Kraft treten, womit die Emissionsgrenzwerte weiter herabgesenkt werden und ein größeres Spektrum an Maschinen erfasst wird.

Angesichts der bereits in 2014 von der UMK gefassten Empfehlung und des in 2019/2020 anstehenden Inkrafttretens der europäischen Abgasstufe V, sieht die Amtschefkonferenz der Wirtschaftsministerkonferenz derzeit keinen unmittelbaren Handlungsbedarf für (bundesweite) neue Regelungen. Der generellen Aussage des Vorsitzenden der Bauministerkonferenz, dass das Vergaberecht nicht für Zwecke der Feinstaubreduzierung instrumentalisiert werden soll, ist zuzustimmen.